

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 60

Helmstedt, den 30.11.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 248. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 639 |
|------|---|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

248. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 07.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 19.11.2020, wird verlängert bis zum Ablauf des 20.12.2020, mit folgender Änderung:

Die Regelung der Ziffer II. b) bezüglich der Empfehlung / Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Parkplätzen des Einzelhandels, in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz, wird gestrichen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag, 20.12.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

Verstöße gegen die Anordnungen der Verfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise

1.

Es gelten im Übrigen die Regelungen in der jeweils geltenden Landesverordnung.

2.

Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich bis auf weiteres fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

3.

Der jeweils tagesaktuell maßgebliche Inzidenzwert ist täglich abrufbar unter www.helmstedt.de/Corona-Informationen.

Begründung

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 07.11.2020 beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, (Nds. GVBl. S. 368). Diese Verordnung wurde nunmehr bis zum 20.12.2020 verlängert (Nds. GVBl. S. 408). Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt werden dementsprechend verlängert.

Die Regelung der Ziffer II. b) bezüglich der Empfehlung/Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Parkplätzen des Einzelhandels, in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz, wird gestrichen, da diese Regelung inzwischen in die Nds. Corona-VO aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 30.11.2020

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 60 vom 30.11.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck